## II – 4988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 30.037/66-V/3/1988

1010 Wien, den 19. Juli 1988 Stubenring 1 Telefon (0222) 75 00 Telex 111145 oder 111780 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004 Auskunft

Klappe — Durchwahl

2189/AB 1988 -07- 21 zu 2337/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten HESOUN und Genossen betreffend Verletzung der Kollektivvertragsfreiheit als Teil der Koalitionsfreiheit durch die Oberste Zivilluftfahrtbehörde (Nr. 2337/J)

## Zu Punkt 1 der Anfrage

"Entspricht dieses Schreiben dem Artikel 6 der europäischen Sozialcharta, dem Artikel 11 Menschenrechtskonvention und den Artikeln 2,3,6,8 Z. 2 und 11 des Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes?" nehme ich Stellung wie folgt:

Die Koalitionsfreiheit ist auf verfassungsrechtlicher Ebene durch Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1988 (BGBl. Nr. 59 / 1964), sowie - für Koalitionen in der Form eines ideellen Vereines - durch Artikel 12 Staatsgrundgesetz 1867, RGBl. Nr. 142, gewährleistet. Auf einfachgesetzlicher Ebene bilden vor allem die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6,8 und 10 des ILO-Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, BGBl. Nr. 228/1950, sowie die einfachgesetzlichen vereinsrechtlichen Bestimmungen die maßgebende Grundlage. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ferner das Übereinkommen Nr. 98, BGBl. Nr. 20/1952, über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und

مه کار سخت

des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, ebenso die Artikel 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969.

Ihrem Inhalt nach besteht die Koalitionsfreiheit nicht nur in einem subjektiven Recht des einzelnen, Koalitionen zu gründen, ihnen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen, sondern sie bietet auch der Koalition selbst einen Bestands- und Betätigungsschutz. Dieser Betätigungsschutz garantiert der Koalition zwar nicht eine bestimmte Form der Tätigkeit, sie gibt ihr aber das Recht, die für eine Koalition typischen, in der historischen Entwicklung immer wieder ausgeübten Mittel einzusetzen.

Das gegenständliche Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist an alle Flughafenbetriebsgesellschaften gerichtet und beinhaltet primär eine Erklärung hinsichtlich der weiteren Praxis in der Vollziehung des § 74 Luftfahrtgesetz, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fällt und daher von mir nicht zu beurteilen ist.

Als Vertragspartner der Kollektivverträge für die Arbeiter und Angestellten der zum Betrieb eines öffentlichen Flughafens berechtigten Unternehmen tritt auf Arbeitgeberseite der Fachverband der Luftfahrtunternehmungen auf, dessen Verhandlungsführung jedoch nicht zuletzt von der Haltung der dem Kollektivvertrag unterliegenden Arbeitgeber, d.s. die österreichischen Flughafenbetriebsgesellschaften, beeinflußt werden wird.

Wenn nun den Flughafenbetriebsgesellschaften im Schreiben des Bundesminsteriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Aussicht gestellt wird, daß Lohnkostensteigerungen nicht mehr ohne weiters als Rechtfertigung für die Tarifgestaltung herangezogen werden können, so wird diese Aussage bei den Kollektivvertragsgesprächen gewiß eine Rolle spielen. Es ist jedoch

im Rahmen der Kollektivvertragsautonomie allein von den Kollektivvertragsparteien zu entscheiden, ob und welche Konsequenzen sie daraus für die kollektivvertragliche Regelung der Löhne und Gehälter ziehen.

Soweit daher im Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Auffassung vertreten wird, daß eine Orientierung am jeweils letzten Gehaltsabschluß im öffentlichen Dienst erfolgen solle, geht dies über eine Absichtserklärung hinsichtlich der weiteren Handhabung des § 74 Luftfahrtgesetz hinaus und könnte als Versuch der Aufstellung einer Lohnleitlinie gewertet werden. Die Setzung einer solchen Maßnahme kommt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jedoch nicht zu.

## Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage

"In welcher Form beabsichtigen Sie, das Recht auf freie Kollektivvertragsverhandlungen als Teil der verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit der autonomen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände im gegenständlichen Fall zu schützen?"

"Wie werden Sie etwaige ähnliche Vorgangsweisen durch Bundesstellen in Zukunft von vornherein hintanhalten?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Grundsätzlich gehe ich davon aus, daß die Koalitionsfreiheit sowohl verfassungsgesetzlich als auch einfachgesetzlich umfassend abgesichert ist, wie ich bereits einleitend aufgezeigt habe. Beschränkungen oder Verletzungen eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts durch einfaches Gesetz oder durch Akte der Verwaltung können durch Anrufung des Verfassungsgerichtshofes erfolgreich bekämpft werden. Äußerungen wie im Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, die die Kollektivvertragspartner weder binden noch zu binden geeignet sind, möchte ich noch nicht als derartige Verletzung der Koalitionsfreiheit qualifizieren.

\_ 4 \_

Ich bin davon überzeugt, daß die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im gegenständlichen Fall und auch in Hinkunft imstande sind beziehungsweise sein werden, bei der Gestaltung der Lohn- und Gehaltspolitik die Kollektivvertragsautonomie voll auszuschöpfen.

Der Bundesminister: